

Traktandum 6: Statutenänderung

Traktandum 6.1: Änderungen zufolge Nachvollzug neuen Rechts sowie redaktionelle Anpassungen

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>Art. 7 - Kapitalerhöhung; Bezugsrechte</p> <p>1. Das Aktienkapital kann durch ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung erhöht werden.</p> <p>...</p>	<p>Art. 7 - Kapitalerhöhung; Bezugsrechte</p> <p>1. Das Aktienkapital kann durch ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung erhöht werden.</p> <p>...</p>
	<p><i>Erläuterung: Das revidierte Aktienrecht hat die genehmigte Kapitalerhöhung gestrichen, vgl. Art. 651 f. OR (infolge Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Kapitalband).</i></p>
<p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 8 - Befugnisse</p> <p>...</p> <p>2. ...</p> <p>a - d) ...;</p> <p>e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>f) die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.</p> <p>...</p>	<p>A. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 8 - Befugnisse</p> <p>...</p> <p>2. ...</p> <p>a - d) ...;</p> <p>e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</p> <p>f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.</p> <p>g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>h) die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.</p> <p>...</p>
	<p><i>Erläuterung: Das revidierte Aktienrecht führt neue Befugnisse der Generalversammlung auf (e und f); die weiteren Bestimmungen verschieben sich entsprechend (vgl. Art. 698 OR).</i></p>
<p>Art. 9 - Einberufung</p> <p>...</p> <p>3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle einzuberufen. Ferner kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt werden. In diesem Fall ist die Versammlung innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens einzuberufen.</p>	<p>Art. 9 - Einberufung</p> <p>...</p> <p>3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle einzuberufen. Ferner kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden. In diesem Fall ist die Versammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens einzuberufen.</p>
	<p><i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut des revidierten Art. 699 Abs. 5 OR.</i></p>
<p>Art. 10 - Form und Art der Einberufung</p> <p>...</p> <p>2. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder (gemäss Art. 10 Abs. 3) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.</p> <p>3. Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein dahinge-</p>	<p>Art. 10 - Form und Art der Einberufung</p> <p>...</p> <p>2. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.</p> <p>3. Aktionäre, welche zusammen mindestens über fünf Prozent des Aktienkapitals verfügen, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die</p>

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>hender Antrag muss dem Verwaltungsrat mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>4. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>5. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>	<p>Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Ein dahingehender Antrag muss dem Verwaltungsrat mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>4. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p> <p>5. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p>
	<p><i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut der revidierten Art. 699a, Art. 699b, Art. 700 und Art. 704b OR.</i></p>
<p>Art. 11 - Vorsitz, Protokoll</p> <p>...</p>	<p>Art. 11 - Vorsitz, Protokoll und Tagungsort</p> <p>...</p> <p>4. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).</p>
	<p><i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut der revidierten Art. 701a und Art. 701c OR.</i></p>
<p>Art. 12 - Stimmrecht und Vertretung</p> <p>...</p> <p>2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist jeder im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragene Aktionär. Sofern kein institutioneller Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann das Stimmrecht nur an andere, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene, Aktionäre (mittels schriftlicher Vollmacht) übertragen werden. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und regelt die weiteren Einzelheiten.</p> <p>...</p>	<p>Art. 12 - Stimmrecht und Vertretung</p> <p>...</p> <p>2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist jeder im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragene Aktionär. Sofern kein institutioneller Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, kann das Stimmrecht nur an andere, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene, Aktionäre (mittels schriftlicher Vollmacht) übertragen werden. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter und regelt die weiteren Einzelheiten.</p> <p>...</p>
	<p><i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut des revidierten Art. 689d OR.</i></p>
<p>Art. 16 - Konstituierung</p> <p>...</p> <p>2. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p>	<p>Art. 16 - Konstituierung</p> <p>...</p> <p>2. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Protokollführer, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p>
	<p><i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut des revidierten Art. 712 bzw. 713 Abs. 3 OR.</i></p>
<p>Art. 17 - Einberufung, Protokollführung</p> <p>...</p> <p>2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Art. 17 - Einberufung, Protokollführung</p> <p>...</p> <p>2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
	<i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut des revidierten Art. 712 bzw. 713 Abs. 3 OR.</i>
<p>Art. 18 - Beschlüsse</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. ...</p> <p>3. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>4. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.</p>	<p>Art. 18 - Beschlüsse</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Feststellungen und Statutenanpassungen im Kontext von Kapitalveränderungen), besteht keine Mindestanwesenheitspflicht.</p> <p>2. ...</p> <p>3. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen an einer Sitzung mit Tagungsort, unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</p>
	<i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut des revidierten Art. 713 OR.</i>
<p>Art. 19 - Zuständigkeit</p> <p>...</p> <p>2. ...</p> <p>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.</p> <p>...</p> <p>g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>...</p>	<p>Art. 19 - Zuständigkeit</p> <p>...</p> <p>2. ...</p> <p>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>...</p> <p>g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;</p> <p>...</p>
	<i>Erläuterung: Anpassung an den Wortlaut des revidierten Art. 716a OR.</i>

Traktandum 6.2: Ergänzung des Gesellschaftszwecks um eine Nachhaltigkeitsbestimmung

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
<p>Art. 2 - Zweck</p> <p>1.</p> <p>2.</p>	<p>Art. 2 - Zweck</p> <p>1.</p> <p>2.</p> <p>3. Die Gesellschaft strebt an, auf nachhaltige Weise tätig zu sein.</p>

Traktandum 6.3: Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
Art. 11 - Vorsitz, Protokoll ...	Art. 11 - Vorsitz, Protokoll und Tagungsort ... 4. ... Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird (virtuelle Generalversammlung).
	<i>Erläuterung: In Ergänzung zu der vom revidierten Aktienrecht vorgesehenen hybriden Generalversammlung (vgl. weiter oben) wird ergänzend die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung eingeführt, wobei der Verwaltungsrat weiterhin bestrebt ist, physische Generalversammlungen abzuhalten.</i>

Traktandum 6.4: Stärkung der Möglichkeiten der Nutzung der neuen elektronischen Möglichkeiten

Bisherige Fassung der Statuten:	Neue Fassung der Statuten:
Art. 10 - Form und Art der Einberufung 1. Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag elektronisch oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragene Aktionäre. ...	Art. 10 - Form und Art der Einberufung 1. Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der für Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehenen Form. ...
Art. 25 - Mitteilungen und Bekanntmachungen ... 2. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen elektronisch oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Der Verwaltungsrat kann weitere Presseorgane für Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmen.	Art. 25 - Mitteilungen und Bekanntmachungen ... 2. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsrates durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. elektronisch), oder durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Der Verwaltungsrat kann weitere Presseorgane für Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmen.
	<i>Erläuterung: Bereits bisher waren elektronische Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre möglich. Dies wird mit den neuen Formulierung gestärkt.</i>

Sowohl die bisherigen Statuten wie auch der vollständige Entwurf der neuen Statuten sind online unter www.chamgroup.ch/investor-relations/generalversammlung verfügbar.